

Landgericht Hamburg

Az.: 322 O 367/23

Verkündet am 13.01.2026

 JFAng
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BK Baumeister & Kollegen Verbraucherkanzlei**, Viktoria-Luise-Platz 7,
10777 Berlin, Gz.: DTS-006816-UIS

gegen

META Platforms Ireland Ltd., vertreten durch die Geschäftsführer Yvonne Cunnane, Anne O'Leary, Genevieve Hughes, Majella Mungovan, David Harris, Merrion Road, Dublin4, D04 X2K5, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:



erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 22 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht  als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26.11.2025 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft, oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckenden Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Dritt-Websites und / oder Dritt-Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten die folgenden personenbezogene Daten des Klägers mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und / oder anschließend zu verwenden:

- a) auf Dritt-Websites und / oder Dritt-Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h.
- E-Mail der Klagepartei
 - Telefonnummer der Klagepartei
 - Vorname der Klagepartei
 - Nachname der Klagepartei
 - Geburtsdatum der Klagepartei
 - Geschlecht der Klagepartei
 - Ort der Klagepartei
 - Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
 - IP-Adresse des Clients
 - User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
 - interne Klick-ID der Meta Ltd.
 - interne Browser-ID der Meta Ltd.
 - Abonnement-ID
 - Lead-ID
 - anon_id
 - die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

- b) auf Websites
- die URLs der Websites samt ihrer Unterseiten
 - der Zeitpunkt des Besuchs
 - der „Referrer“ (die Website, über die der Benutzer zur aktuellen Website gekommen ist),
 - die von der Klagepartei auf der Website angeklickten Buttons sowie
 - weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Website dokumentieren
- c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
 - der Zeitpunkt des Besuchs
 - die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
 - die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.
2. Die Beklagte wird verurteilt, es für die Dauer von einem Monat ab rechtskräftigem Abschluss dieses Rechtsstreits zu unterlassen, die vorstehend (bei Ziffer 1) genannten Daten, soweit diese seit dem 25. Mai 2018 bereits verarbeitet worden sind, intern zu verwenden.
 3. Die Beklagte wird verurteilt, die vorstehend (bei Ziffer 1) genannten Daten, soweit diese seit dem 25. Mai 2018 bereits verarbeitet worden sind, einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Rechtsstreits zu löschen und dem Kläger die Löschung zu bestätigen.
 4. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 5.000,00 Euro nebst Zinsen hierauf in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15. November 2024 zu zahlen.
 5. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten (gegenüber seinen o.g. Prozessbevollmächtigten) in Höhe von EUR 582,94 freizustellen.
 6. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
 7. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 32,5 Prozent und die Beklagte 67,5 Prozent.
 8. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar, und zwar betreffend die vorstehende Ziffer 1 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 20.000,00, betreffend die vorstehende Ziffer 2 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 2.000,00, betreffend die vorstehende Ziffer 3 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 500,00 und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Für die Beklagte ist das Urteil ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger ist allerdings nachgelassen, die Vollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung von 110 Prozent des durch die Beklagte zu vollstreckenden Betrags abzuwenden, wenn nicht die Beklagte Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf EUR 20.000,00 festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche geltend mit dem Vorwurf, mit Hilfe sogenannter Meta Business Tools erfolge eine rechtswidrige Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten.

Die Beklagte betreibt für Nutzer aus der Europäischen Union die sozialen Netzwerke Instagram und Facebook. Für die Inanspruchnahme von Instagram ist eine Anmeldung unter Anerkenntnis der Nutzungsbedingungen, Anlage B2, erforderlich. Die Nutzungsbedingungen nehmen auf die Datenschutzrichtlinie der Beklagten, Anlage K1, Bezug.

Der Klägerin nutzt das Netzwerk Instagram unter dem Benutzernamen [REDACTED] seit Ende März 2014.

Die Beklagte generiert Einnahmen unter anderem über Werbung und inzwischen auch über kostenpflichtige Mitgliedschaften (ohne Werbeanzeigen). Unternehmen bietet sie sogenannte Meta Business Tools - Meta Pixel, App Events über Facebook-SDK, Conversions API und App Events API - an, die die Unternehmen in ihre Websites und/oder Apps integrieren können. Wenn Unternehmen die Meta Business Tools nutzen wollen, müssen sie den „Nutzungsbedingungen für Meta Business Tools“ der Beklagten, Anlage B 5, zustimmen. Auf den Inhalt der Anlage B 5 wird zur Sachverhaltsdarstellung Bezug genommen.

Wenn ein Drittunternehmen Meta Business Tools in seine Website oder App einbindet, werden Daten, die aus dortigen Kunden-Interaktionen gewonnen werden (sog. Off-Site-Daten), gesammelt und - wenn sich das Drittunternehmen dafür entscheidet - an die Beklagte, auch in die USA, weitergeleitet. Es geht dabei um Kontaktinformationen, mit denen die Einzelperson, die die Website besucht oder die App nutzt, mit einer Wahrscheinlichkeit von über 99 Prozent identifiziert werden kann und um sog. Event-Daten, zum Beispiel Information über Handlungen der Person auf der Website bzw. in der App (Kauf von Produkten, Eingabe von Daten). Bei der Beklagten

wird ein Datenabgleich vorgenommen. Ist die Person bei der Beklagten als Nutzer registriert, so werden die Off-Site-Daten automatisch mit dem dortigen Nutzerkonto verknüpft und mit den personenbezogenen Daten, die von dem Nutzer bei dessen Nutzung des sozialen Netzwerkes gesammelt wurden (sog. On-Site-Daten) von der Beklagten verwendet, um die bei Facebook angezeigte Werbung spezifischer auf den jeweiligen Nutzer abzustimmen (personalisierte Werbung). Ob zum Zwecke des Anzeigens personalisierter Werbung die Off-Site-Daten auch verwendet werden, wenn der Nutzer dem nicht zugestimmt hat, ist zwischen den Parteien streitig.

Wenn ein Nutzer bei der Beklagten ein kostenpflichtiges Abonnement abschließt, wird ihm auf dem Instagram-Konto keine Werbung angezeigt. Die Beklagte bietet Nutzern auch an, die Option „weniger stark personalisierte Werbung“ auszuwählen. Unter „Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten“ haben Nutzer die Möglichkeit, die Einwilligung zu erklären, dass ihre über Business Tools gesammelten Daten zur Bereitstellung personalisierter Werbung verarbeitet werden. Der Kläger hat diese Einwilligung nicht erklärt. In der Rubrik Einstellungen können die Nutzerinnen und Nutzer unter „optionale Cookies“ entscheiden, ob sie den Einsatz von „Meta Cookies auf anderen Apps und Webseiten“ erlauben.

Die Beklagte bewirbt das Business-Tool Conversion-API damit, dass es nötig sei, „(...) um die Events von Nutzer*innen zu aggregieren, die sich gegen die Nutzung ihrer Daten entschieden haben“ (S. 23 der Anlage K 11).

Mit dem vorgerichtlichen Schreiben seiner Rechtsanwälte vom 1. November 2023 nahm der Kläger die Beklagte auf Unterlassung der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in Anspruch und er forderte „ein immaterielles Schmerzensgeld i.H.v. 5.000,00 Euro“ (Anlage K 3). Im Verlauf des Rechtsstreits haben die Beklagtenvertreter den Klägervertretern das Schreiben vom 18. Februar 2025, Anlage B 8, gesandt.

Der Kläger behauptet, er habe Internetseiten besucht, auf denen die streitgegenständlichen Business Tools installiert gewesen seien. Die Business Tools seien auf mindestens 30 bis 40 Prozent der weltweiten Websites im Einsatz. Ihm sei es nicht möglich, konkret dazu vorzutragen, auf welchen Seiten er durch die Meta Business Tools ausspioniert worden sei, da der Einsatz dieser Tools für ihn nicht nachvollziehbar sei und die Beklagte nichts dazu mitteile, auf welchen Seiten die Tools zum Einsatz kämen.

Personenbezogene Daten würden bei der Nutzung der Websites oder Apps von Dritten über die Business Tools an die Beklagte auch dann übermittelt, wenn der Nutzer nicht darin eingewilligt habe (vgl. insbesondere S. 25 ff. des Schriftsatzes vom 11. November 2024).

Seines Erachtens liege bereits zum Zeitpunkt des Besuchs der Website bzw. des App-Aufrufs eine Verarbeitung personenbezogener Daten vor, da die Beklagte die erfassten Informationen dem einzelnen Nutzer zuordnen könne. Dem Weiterleiten an die Beklagte folgten weitere Verarbeitungsvorgänge, nämlich die (unstreitige) Speicherung, der Abgleich mit bei der Beklagten vorhandenen Datensätzen zur eindeutigen Zuordnung, gegebenenfalls eine Veränderung durch Pseudonymisierung und eine weitere Verwendung.

Durch die damit einhergehende Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten habe er einen Kontrollverlust in Bezug auf die Daten erlitten. Er fühle sich unwohl, überwacht und eingeschränkt. Er sei sich über das komplette Ausmaß der Spionage der Beklagten nicht bewusst gewesen und habe die Befürchtung, dass die Daten missbräuchlich verwendet werden. Er fühle sich - insbesondere, weil er keine Einwilligung diesbezüglich erteilt habe - in seiner Privatsphäre verletzt.

Die Beklagte sei für die Datenverarbeitung verantwortlich. Die Verarbeitung sei rechtswidrig.

Den Klageantrag Ziffer 4 hat der Kläger zunächst dahingehend formuliert, dass er „immateriellen Schadensersatz“ in Höhe von mindestens EUR 5.000,00 verlange. Dazu hat er unter anderem behauptet, er schlafe aufgrund der Spionagetätigkeit der Beklagten schlecht, habe das Gefühl, im Privatleben vollständig von der Beklagten überwacht zu werden, und befürchte, aufgrund der Übermittlung der Daten in die USA die Kontrolle über die Daten niemals wieder zurückzuerlangen. Den auf Zahlung gerichteten Klageantrag (ursprünglich Ziffer 4, jetzt Ziffer 5) hat der Kläger im Verlauf des Rechtsstreits umformuliert. Nach dem Antragswortlaut begehrt er jetzt eine „angemessene Entschädigung in Geld“. Im Schriftsatz vom 14. November 2024 (dort auf Seite 9) hat er erklärt, der Antrag werde primär auf § 823 BGB und nur hilfsweise auf Art. 82 DSGVO gestützt. Die ungewünschte Protokollierung seines Verhaltens im Internetverhaltens, die Rückschlüsse unter anderem auf seine Interessen und sein Einkaufsverhalten zulasse, stelle einen besonders schwerwiegend Eingriff in seine Grundrechte dar.

Auch weitere Klageanträge hat der Kläger gegenüber der Fassung aus der Klageschrift vom 30. November 2023 geändert (siehe Schriftsatz vom 11.11.2025).

Der Kläger beantragt, wir folgt zu entscheiden:

1. Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks „Instagram“ unter dem Benutzernamen [REDACTED] der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezo-

genen Daten nicht gestattet:

- a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h.
- E-Mail der Klagepartei
 - Telefonnummer der Klagepartei
 - Vorname der Klagepartei
 - Nachname der Klagepartei
 - Geburtsdatum der Klagepartei
 - Geschlecht der Klagepartei
 - Ort der Klagepartei
 - Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
 - IP-Adresse des Clients
 - User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
 - interne Klick-ID der Meta Ltd.
 - interne Browser-ID der Meta Ltd.
 - Abonnement-ID
 - Lead-ID
 - anon_id
 - die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

- b) auf Webseiten
- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
 - der Zeitpunkt des Besuchs
 - der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
 - die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
 - weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

- c) in mobilen Dritt-Apps
- der Name der App sowie
 - der Zeitpunkt des Besuchs
 - die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
 - die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.
2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.
3. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei ab sofort unverändert am gespeicherten Ort zu belassen, d.h. insbesondere diese erst einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu löschen, und diese bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu verändern, intern nicht weiter zu verwenden, und nicht an Dritte zu übermitteln.
4. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren.
5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.11.2023, zu zahlen.
6. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.295,43 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Umstellung des Zahlungsbegehrens (ursprünglich Antrag Ziffer 4, jetzt Antrag Ziffer 5) von immateriellem Schadensersatz zu einem Entschädigungsanspruch sei unzulässig.

Die Anträge des Klägers seien weitgehend bereits unzulässig. Für den Klageantrag Ziffer 1 fehle es am Feststellungsinteresse, da der Kläger sein Rechtsschutzziel durch eine Leistungsklage einfacher erreichen könne. Der Klageantrag Ziffer 1 sei unbestimmt und auf die Klärung einer abstrakten Rechtsfrage gerichtet. Außerdem sei klarzustellen, dass sie sich für die behauptete Verarbeitung von Off-Site-Daten keineswegs auf den mit dem Kläger geschlossenen Nutzungsvertrag stütze.

Der Klageantrag Ziffer 2 sei unbestimmt, weil er zu weit gefasst sei. Der Kläger spezifiziere und begründe nicht, welcher Verarbeitungszweck ihr untersagt werden soll.

Der Klageantrag Ziffer 3 sei unverständlich.

Der Klageantrag Ziffer 4 sei auf eine künftige Leistung gerichtet und erfordere ein Rechtsschutzinteresse. Der Kläger habe also die Besorgnis darzulegen, dass die Beklagte sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde.

Jedenfalls sei sie Klage unbegründet. Gegen welche der Verarbeitungszwecke, die in ihrer Datenschutzrichtlinie (Anlage K 1 und Anlage B 10) genannt werden, die Klage gerichtet sei, trage der Kläger nicht vor. Verarbeitungszwecke könnten aber nur dann bewertet werden, wenn klar sei, welcher Verarbeitungszweck gemeint sei. Um dem Kläger personalisierte Werbung bereitzustellen, verarbeite sie dessen Daten nicht, weil der Kläger insoweit (unstreitig) seine Einwilligung nicht erteilt habe.

Der Vortrag des Klägers sei auch insoweit nicht einlassungsfähig, als er nicht konkret vortrage, welche Websites, auf denen Business Tools implementiert worden sind, er besuche bzw. besucht habe.

Ob und in welchem Umfang Business Tools eingesetzt werden, werde nicht durch sie, sondern durch die Betreiber der Drittseiten und -apps entschieden. Die Betreiber hätten auch sicherzustellen, dass Einwilligungen - soweit erforderlich - eingeholt werden. Obwohl sie, die Beklagte, keine Verantwortung treffe, erinnere sie die Betreiber an die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

Betreffend die Einzelheiten des Vortrags der Parteien wird auf die Schriftsätze der Prozessbevollmächtigten und auf das Protokoll des Verhandlungstermins vom 26. November 2025 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

1.

Das Landgericht Hamburg ist gemäß Art. 79 Abs. 2 S. 2 DSGVO international und gemäß den Artikeln 7 Nr. 2 und 18 Abs. 1 Alt. 2 EuGVVO (bzw. jedenfalls Art. 26 Abs. 1 EuGVVO) örtlich zuständig.

2.

Soweit der auf Zahlung gerichtete Klageantrag geändert worden ist - ursprünglich hat der Kläger immateriellen Schadensersatz gestützt auf Art. 82 Abs. 1 DSGVO begehrt, jetzt begehrt er dies nur hilfsweise und fordert primär eine Geldentschädigung wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung -, liegt eine Änderung des Streitgegenstandes vor, die aufgrund Sachdienlichkeit im Sinne von § 263 ZPO zulässig ist.

3.

Der Klageantrag Ziffer 1, gerichtet auf die Feststellung, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks Instagram der Beklagten die Erfassung bestimmter personenbezogener Daten mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung der Daten an die Server der Beklagten, deren dortige Speicherung und anschließende Verwendung nicht gestattet, ist unzulässig, da es insoweit an den besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen von § 256 ZPO fehlt.

3.1.

Ein zur Zulässigkeit der Feststellungsklage im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO erforderliches Interesse an alsbaldiger Feststellung besteht nur, wenn dem subjektiven Recht des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit dadurch droht, dass der Beklagte es ernstlich bestreitet oder er sich eines Rechts gegen den Kläger berühmt, und wenn das erstrebte Urteil infolge seiner Rechtskraft geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 36. Auflage, 10/2025, § 256 ZPO, Rn. 12).

Die Beklagte berührt sich nicht, dass der mit dem Kläger geschlossene Nutzungsvertrag ihr die antragsgegenständliche Verarbeitung personenbezogener Daten des Klägers gestattet. Zur Rechtfertigung einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Klägers hat die Beklagte sich - soweit für das Gericht ersichtlich - weder außergerichtlich noch in dem Rechtsstreit auf eine Bestimmung des Nutzungsvertrags berufen. Betreffend die Datenverarbeitung zu dem Zweck, dem Kläger personalisierte Werbung anzuzeigen, hat die Beklagte sogar ausdrücklich erklärt, sich nicht auf den Nutzungsvertrag zu stützen (S. 52 des Schriftsatzes vom 19.02.2025) und diese Verarbeitung - zu dem Zweck, dem Kläger personalisierte Werbung bereitzustellen - nicht vornimmt, weil er hierzu seine Einwilligung nicht erteilt habe (u.a. S. 39 f. des Schriftsatzes vom 19.02.2025).

3.2.

Nach den Regelungen zur Zwischenfeststellungsklage, § 256 Abs. 2 ZPO, kann ein Feststellungsinteresse zwar entbehrlich sein. Gemäß dem Wortlaut von § 256 Abs. 2 ZPO ist jedoch erforderlich, dass das Rechtsverhältnis, auf das sich die Feststellung beziehen soll, streitig ist. Zwischen den Parteien besteht - wie vorstehend (unter Ziff. 3.1.) ausgeführt - kein Streit, dass die Gestattung der antragsgegenständlichen Datenverarbeitung sich nicht aus dem „Nutzungsvertrag der Parteien“ - die „Nutzungsbedingungen“ liegen als Anlage B 2 vor - ergibt.

4.

Die weiteren Klageanträge sind zulässig.

4.1.

Die Ansicht der Beklagten, (insbesondere) der Klageantrag Ziffer 2 sei zu weit gefasst weil der Kläger nicht begründe, welcher Verarbeitungszweck (oder welche einzelnen

Verarbeitungszwecke) verboten werden soll(en), teilt das Gericht nicht.

a)

In dem Klageantrag Ziffer 2 sind die Handlungen, deren Untersagung der Kläger begehrt, und die Daten, die von dem Verbot erfasst sein sollen, ausreichend konkret bezeichnet.

Soweit es in dem Antrag heißt, der Beklagten solle verboten werden, außerhalb ihrer Netzwerke bestimmte personenbezogene Daten des Klägers mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an ihre Server weiterzuleiten und die Daten dort zu speichern, wird deutlich, welche Handlungen von dem Verbot umfasst sein sollen. Soweit nach der Antragsformulierung auch verboten werden soll, die Daten „anschließend zu verwenden“ hat der Kläger erklärt, dass er sich gegen jede Verarbeitung wendet (S. 2 des Verhandlungsprotokolls vom 26.11.2025 und S. 6 des Schriftsatzes vom 25.02.2025), also im Sinne der Begriffsbestimmung von Art. 4 Nr. 2 DSGVO gegen „jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten“.

Auch die Daten, auf die sich das Verbot beziehen soll, sind in dem Antrag (durch die Bezugnahme auf die Auflistung im Antrag Ziffer 1) bestimmt worden. Zu dem „Ort der Klagepartei“ hat die Kläger in der mündlichen Verhandlung klargestellt, dass damit der Ort gemeint ist, an dem er sich zur Zeit der Nutzung der Website (oder der App) befunden hat (S. 2 des Verhandlungsprotokolls vom 26.11.2025).

b)

Die Angabe des Verarbeitungszweckes ist zur Bestimmtheit der Klage von dem Kläger entgegen der Ansicht der Beklagten nicht zu fordern. Dass der Kläger sein Verbotsbegehren nicht auf einen oder mehrere Verarbeitungszwecke beschränkt, gibt zu erkennen, dass er sich gegen alle denkbaren Verarbeitungsvorgänge wendet, unabhängig davon, welchen Zweck die Beklagte mit der Verarbeitung verfolgt.

Auch der Klageantrag Ziffer 3 ist zulässig.

a)

Bei dem Klageantrag Ziffer 3 wendet die Beklagte ohne Erfolg ein, er sei unverständlich. Hinreichende Bestimmtheit im Sinne von § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO gegeben.

Der Antrag hat - wie im Tatbestand bereits wiedergegeben - den folgenden Wortlaut:

„Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche unter dem Antrag zu 1 a., b. und c.aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei ab sofort unverändert am gespeicherten Ort zu belassen, d.h. insbesondere diese erst einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu löschen, und diese bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu verändern, intern nicht weiter zu verwenden, und nicht an Dritte zu übermitteln.

Der Klageantrag ist dahingehend auszulegen, dass er auf Unterlassung gerichtet ist, nämlich dass die Beklagte es unterlässt, die genannten Daten zu verändern, zu verwenden und/oder an Dritte zu übermitteln und dass die Beklagte es für die Dauer von einem Monat ab rechtskräftigem Abschluss des Rechtsstreits auch unterlässt, die Daten zu löschen.

b)

Für den Klageantrag Ziffer 3 fehlt es auch nicht am Rechtsschutzinteresse des Klägers.

Dem Begehren eines Klägers kann zwar das Rechtsschutzinteresse fehlen, wenn der Kläger auf billigerem oder einfacherem Weg sein Rechtsschutzziel erlangen kann. Dies ist aber vorliegend nicht gegeben. Der Kläger ist nicht darauf zu verweisen, dass er die Möglichkeit hat, sein Nutzerkonto bei der Beklagten zu löschen, indem er ein Self Service Tool der Beklagten verwendet, um die dauerhafte Löschung ihres Kontos zu initiieren (so aber LG Stuttgart, Urteil vom 24. Oktober 2024 – 12 O 170/23 –, Rn. 75, juris). Sollte das Löschen des Kontos über das Self Service Tool tatsächlich dazu führen, dass die Beklagte alle personenbezogenen Daten des Klägers löscht, so dass sie diese auch nicht mehr verändern, verwenden oder an Dritte übermitteln kann, würde dies dennoch keinen einfacheren Weg zur Erreichung des Rechtsschutzziels darstellen. Es würden damit nämlich auch weitere Daten gelöscht werden, die der Kläger behalten und weiter verwenden möchte, wie zum Beispiel Fotografien und persönliche

Kontakte.

4.3.

Auch der Klageantrag Ziffer 4 ist zulässig. Die besondere Zulässigkeitsvoraussetzung des § 259 ZPO - dass den Umständen nach die Besorgnis gerechtfertigt ist, der Schuldner werde sich der rechtzeitigen Leistung entziehen - muss bei gesetzlichen Unterlassungsansprüchen nicht gegeben sein (MüKoZPO/Becker-Eberhard, 7. Aufl. 2025, ZPO § 259 Rn. 6, beck-online; BeckOK ZPO/Bacher, 58. Ed. 1.9.2025, ZPO § 259 Rn. 6.1, beck-online).

5.

Soweit die Klage zulässig ist, ist sie teilweise begründet.

5.1.

Der auf Unterlassung gerichtete Klageantrag Ziffer 2 ist begründet (Ziffer 1 des Tenors dieses Urteils).

Der Unterlassungsanspruch ergibt sich aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB und den Artikeln 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG.

a)

Entgegen der Ansicht des Klägers kommen als Anspruchsgrundlage Normen der DSGVO, insbesondere Art. 17 oder Art. 18 DSGVO nicht in Betracht, da in der DSGVO ein solcher Unterlassungsanspruch nicht geregelt ist (vgl. EuGH, Urteil vom 4. September 2025 – C-655/23 –, Rn. 43 ff., juris).

Allerdings hindert die DSGVO die Mitgliedstaaten nicht daran, einen Rechtsbehelf in ihren jeweiligen Rechtsordnungen vorzusehen, der es ermöglicht, präventiv zu erwirken, dass dem Verantwortlichen auferlegt wird, künftig eine erneute unrechtmäßige Verarbeitung zu unterlassen (EuGH, Urteil vom 4. September 2025 – C-655/23 –, Rn. 52, juris). Die DSGVO soll zwar eine

grundsätzlich vollständige Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sicherstellen. Allerdings enthält die DSGVO auch „Öffnungsklauseln“, die den Mitgliedstaaten ermöglichen, zusätzliche, strengere, nationale Vorschriften vorzusehen (EuGH, Urteil vom 28. April 2022 – C-319/20 –, Rn. 57, juris). Der Unionsgesetzgeber wollte mit dem Erlass der Verordnung keine umfassende Harmonisierung der Rechtsbehelfe, die bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen der DSGVO zur Verfügung stehen, vornehmen (EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 – C-21/23 –, Rn. 60, juris). Die Möglichkeit für betroffene Personen, Klage gegen den Verantwortlichen auf zukünftige Unterlassung eines Verstoßes gegen die materiellen Bestimmungen der DSGVO zu erheben, kann das mit der Verordnung angestrebte hohe Schutzniveau für die betroffenen Personen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verbessern (EuGH, Urteil vom 4. September 2025 – C-655/23 –, Rn. 50, juris).

b)

Bei den streitgegenständlichen Daten handelt es sich um personenbezogene Daten des Klägers im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO, nämlich um Informationen, die sich auf den Kläger beziehen, und ihn jedenfalls indirekt identifizierbar machen.

c)

Die Daten wurden im Sinne der DSGVO verarbeitet (Art. 4 Nr. 2 DSGVO), indem sie auf Websites Dritter mit Hilfe der Meta Business Tools erfasst und an Server der Beklagten weitergeleitet wurden und indem sie dort gespeichert und anschließend verwendet wurden (nachfolgend aa)). Insoweit ist Wiederholungsgefahr begründet worden. Betreffend auf Apps Dritter mit Hilfe von Meta Business Tools erfasster Daten (und deren Weiterleitung, Speicherung und weitere Verwendung) besteht jedenfalls Erstbegehungsgefahr (nachfolgend bb)).

aa)

Dass die personenbezogenen Daten des Klägers auf Websites Dritter mit Hilfe der Meta Business Tools erfasst und an Server der Beklagten weitergeleitet wurden und sie dort gespeichert und anschließend verwendet wurden, ist der Entscheidung zugrunde zu legen.

Insoweit reicht der Vortrag des Klägers aus, bei den in der Anlage K 14 aufgeführten Websites Dritter sei ein Meta Business Tool installiert worden und dass er regelmäßig einige dieser Websites (aus bestimmten Kategorien) besucht habe (S. 40 der Replik). Die Beklagte hat diesen Vortrag nicht wirksam bestritten. So hat sie nicht konkret vorgetragen, auf welchen der Websites aus der Anlage K 14 Meta Business Tools nicht installiert worden sein sollen.

bb)

Betreffend Apps Dritter - dass die personenbezogenen Daten des Klägers bei solchen Apps mit Hilfe der Meta Business Tools erfasst und an Server der Beklagten weitergeleitet werden und dass sie dort gespeichert und anschließend verwendet werden - ist (jedenfalls) Erstbegehungsgefahr anzunehmen.

Erstbegehungsgefahr liegt vor, soweit es ernsthafte und greifbare tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Anspruchsgegner sich in naher Zukunft mit einer konkreten Verletzungshandlung rechtswidrig verhalten wird.

Insoweit reicht es aus, dass der Kläger als Anlage K 16 eine Liste mit 100 beliebten Apps vorgelegt und - ohne dass dies von der Beklagten in konkreter Weise bestritten worden ist - behauptet hat, bei diesen Apps sei das Meta Business Tool Events API aktiv.

d)

Die Beklagte ist im Hinblick auf die mittels der META Business Tools erfassten, ihr übermittelten und von ihr weiterverarbeiteten personenbezogenen Daten (gemeinsam) Verantwortliche im Sinne der Art. 4 Nr. 7, 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO.

Gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist Verantwortlicher diejenige natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO, wenn zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und die Mittel der Verwendung festlegen. Ziel dieser Bestimmungen ist es, durch eine weite Definition des Begriffs des "Verantwortlichen" einen wirksamen und umfassenden Schutz der betroffenen Personen zu gewährleisten (vgl. EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019 - C-40/17 -, juris Rn. 66 m.w.N.).

Für die Speicherung der Daten bei ihr und ihre anschließende Verwendung ist die Beklagte allein verantwortlich.

Für die Erfassung der Daten bei den Websites und Apps von Dritten ist die Beklagte jedenfalls mitverantwortlich im Sinne der Artikel 4 Nr. 7 und 26 Abs. 1 Satz 1 DSGVO. Sie entscheidet - ggf. neben dem jeweiligen Anbieter der Website oder App - jedenfalls mit über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten. Zur Erfassung und Weiterleitung bedarf es der META Business Tools, die von der Beklagten erstellt und von ihr Dritten zur Einbindung in deren Website bzw. App zur Verfügung gestellt werden. Ob und gegebenenfalls welche Daten zu welchen Zwecken erfasst und an die Beklagte weitergeleitet werden, kann von der Beklagten durch die Ausgestaltung der Business Tools gesteuert werden. Der Beklagten ist es jedenfalls möglich, die Einstellungsoptionen der Dritten technisch zu begrenzen.

e)

Entgegen der Ansicht der Beklagten obliegt es dem Kläger nicht vorzutragen, gegen welche einzelnen Verarbeitungszwecke er sich wendet.

Es reicht jedenfalls aus, dass der Kläger geltend macht, die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten solle nicht nur betreffend den Verarbeitungszweck „Anzeige personalisierter Werbung“, sondern insgesamt untersagt werden (S. 1 f. des Schriftsatzes vom 25.02.2025).

Es ist Sache der Beklagten vorzutragen, welche Zwecke die von ihr zu verantwortende Verarbeitung personenbezogener Daten verfolgt. Dies kommt auch in Art. 5 Abs. 2 DSGVO zum Ausdruck, indem dort geregelt ist, dass der Verantwortliche - hier: die Beklagte - für die Einhaltung der Bestimmungen von Art. 5 Abs. 1 DSGVO verantwortlich ist und deren Einhaltung nachzuweisen hat, wobei zu diesen Bestimmungen unter anderem gehört, dass Daten nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden dürfen (Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO) und die Verarbeitung dem Zweck angemessen zu sein hat und auf das für den Verarbeitungszweck notwendige Maß zu beschränken ist (Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO). Dass sich die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Beklagte nicht auf den Verwendungszweck „Anzeige personalisierter Werbung“ beschränkt, ist unstreitig.

f)

Die gesamte Datenverarbeitung der Beklagte erfolgte rechtswidrig. Der Vortrag der insoweit darlegungsbelasteten Beklagten reicht nicht aus, eine Rechtfertigung der Datenverarbeitung anzunehmen.

Die Darlegungs- und Beweislast für eine rechtmäßige Datenverarbeitung trägt der Verantwortliche, hier also die Beklagte (EuGH, Urteil vom 4. Juli 2023 – C-252/21 –, Rn. 95, juris; OLG Düsseldorf, Urteil vom 23. Oktober 2025 – I-16 U 47/25 –, Rn. 11, juris).

Die Beklagte beschränkt sich jedoch im Wesentlichen darauf vorzutragen, dass der Kläger hinsichtlich des Verarbeitungszwecks „Anzeige personalisierter Werbung“ seine Einwilligung nicht erteilt hat und dass sie für diesen Verarbeitungszweck seine personenbezogenen Daten auch nicht verarbeite. Sie verarbeitet die personenbezogenen Daten jedoch unstreitig auch zu anderen Zwecken und trägt insoweit nicht konkret zu einer Rechtfertigung vor.

Dass eine der Bedingungen aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 DSGVO gegeben (und zugleich die Verarbeitungsgrundsätze aus Art. 5 Abs. 1 DSGVO eingehalten sind), ergibt sich aus ihrem Vortrag nicht.

5.2.

Der Klageantrag Ziffer 3 ist teilweise begründet.

a)

Soweit der Klageantrag darauf gerichtet ist, dass die Beklagte die seit dem 25.05.2018 bereits verarbeiteten personenbezogenen Daten des Klägers für die Dauer von einem Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens nicht intern verwenden soll, ist die Klage begründet.

Das vorgenannte Begehren ist auf Unterlassung gerichtet. Der Unterlassungsanspruch ergibt sich aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB und den Artikeln 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG. Auf die Ausführungen unter Ziff. 5.1. der Entscheidungsgründe dieses Urteils wird Bezug genommen. Nach den erkennbaren Gesamtumständen ist davon auszugehen, dass die Beklagte die personenbezogenen Daten bereits unrechtmäßig intern verwendet hat, so dass

Wiederholungsgefahr besteht.

b)

Soweit der Klageantrag darauf gerichtet ist, dass die Beklagte die seit dem 25. Mai 2018 bereits verarbeiteten personenbezogenen Daten des Klägers für die Dauer von einem Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens nicht verändern und nicht an Dritte übermitteln soll, ist die Klage unbegründet.

aa)

Ein Unterlassungsanspruch mit dem Inhalt ist in der DSGVO nicht geregelt.

bb)

Für einen Unterlassungsanspruch aus § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB und den Artikeln 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG fehlt es an Wiederholungsgefahr oder Erstbegehungsgefahr als Anspruchsvoraussetzung.

Wiederholungsgefahr ist nicht anzunehmen, da sich aus dem Vortrag des Klägers nicht ergibt, dass die Beklagte seine personenbezogenen Daten bereits verändert und / oder an Dritte übermittelt hat.

Erstbegehungsgefahr besteht ebenfalls nicht. Eine Erstbegehungsgefahr muss durch die Klagepartei jeweils im Einzelfall konkret dargetan werden. Es obliegt der Klagepartei darzulegen, dass eine erste Verletzungshandlung ernsthaft und greifbar zu befürchten ist bzw. als unmittelbar bevorstehend droht. Die bloße Möglichkeit des Eingriffs reicht nicht aus; die drohende Verletzungshandlung muss sich in tatsächlicher Hinsicht so konkret abzeichnen, dass eine zuverlässige Beurteilung unter rechtlichen Gesichtspunkten möglich ist (u.a. BGH, Urteil vom 30. Juni 2009 – VI ZR 210/08 –, Rn. 30, juris). Der Vortrag des Klägers reicht nicht aus, um greifbar zu befürchten, dass die Beklagte seine personenbezogenen Daten verändern und / oder an Dritte übermitteln wird.

c)

Soweit der Kläger mit dem Klageantrag Ziffer 3 begehrt, die Beklagte zu verpflichten, seine seit dem 25.05.2018 bereits verarbeiteten personenbezogenen Daten am gespeicherten Ort zu belassen, insbesondere diese erst einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu löschen, ist die Klage unbegründet.

aa)

Ein Anspruch auf Unterlassung, personenbezogene Daten zu löschen, ist in der DSGVO nicht geregelt.

Soweit der Kläger die Ansicht vertritt, der Anspruch ergebe sich „direkt aus Art. 6, 9 DSGVO“ (S. 28 der Klageschrift), trifft dies nicht zu. Die vorgenannten Artikeln stellen keine Rechtsgrundlage eines Unterlassungsanspruchs dar. Selbst bei großzügiger Auslegung stellen die Artikel 6 und 9 DSGVO keine Anspruchsgrundlagen für betroffene Personen gegenüber Verantwortlichen dar.

bb)

Der von dem Kläger angeführte Art. 15 DSGVO stellt zwar eine Anspruchsgrundlage dar, begründet aber in seinem Wortlaut keinen Anspruch auf ein Verbot, personenbezogene Daten zu löschen.

cc)

Ein Anspruch auf Unterlassung, personenbezogene Daten zu löschen, ergibt sich entgegen der Ansicht des Klägers (S. 28 der Klageschrift) auch nicht als „Nebenpflicht“ aus Art. 15 DSGVO oder dem Vertragsverhältnis der Parteien.

Die Klagepartei führt an, für „zukünftige Auskunft über die Verarbeitung ihrer Daten (...) dürf[t]en diese nicht von der Beklagten manipuliert werden“ (S. 28 der Klageschrift). Ein Auskunftsanspruch wird aber nicht dadurch vereitelt, dass die Beklagte die Daten löscht. Es kann der Beklagten auch bei Löschung der Daten möglich sein, dem Kläger die in Art. 15 Abs. 1 und 2 DSGVO genannten Informationen zu erteilen.

5.3.

Der Klageantrag Ziffer 4 ist begründet. Mit ihm hat der Kläger das Begehren formuliert, dass die Beklagte einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, sämtliche seiner seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten gemäß dem Klageantrag Ziff. 1 Buchst. a vollständig löscht und ihm die Löschung bestätigt und seine seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten gemäß dem Klageantrag Ziff. 1 Buchstaben b und c (nach ihrer Wahl) entweder vollständig anonymisiert oder löscht. Der Anspruch des Klägers ergibt sich aus Art. 17 Abs. 1 Buchstabe d DSGVO.

a)

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der vorgenannten Norm sind gegeben. Nach Art. 17 Abs. 1 Buchstabe d) DSGVO hat die betroffene Person gegen den Verantwortlichen einer Datenverarbeitung einen Anspruch auf unverzügliche Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, wenn die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Dies ist - wie oben bei den Ziff. 5.1. ausgeführt - der Fall.

b)

Soweit der Kläger betreffend einen Teil der Daten in seinem Antrag formuliert hat, die Beklagte solle diese nach ihrer Wahl entweder vollständig anonymisieren oder löschen, ist im Tenor dieses Urteils nur das Löschen aufgenommen worden, ohne dass dies zu einer teilweisen Klagabweisung geführt hat.

Die DSGVO enthält keine Legaldefinition, was unter einer Löschung im Sinne von Art. 17 DSGVO zu verstehen ist. Unter Berücksichtigung des Zweckes der Verordnung, effektiver Schutz personenbezogener Daten, sind darunter alle Handlungen zu verstehen, durch die erreicht wird, dass die personenbezogenen Daten nicht mehr bei der Verantwortlichen vorhanden sind. Ob dies durch Zerstörung des Datenträgers, Löschen der Daten oder Anonymisierung im Sinne eines derartigen Veränderns der Daten, dass diese nicht mehr personenbezogen sind, erfolgt, schreibt die DSGVO dem Verantwortlichen nicht vor.

5.4.

Der Klageantrag Ziffer 5, gerichtet auf eine Zahlung in Höhe von EUR 5.000,00, ist begründet. Der Anspruch des Klägers gegenüber der Beklagten ergibt sich aus § 823 BGB in Verbindung mit den Artikeln 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG.

a)

Die Regelung zum Schadensersatzanspruch des Art. 82 Abs. 1 DSGVO schließt deliktsrechtliche Schadensersatzansprüche nach nationalem Recht, so u.a. wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts (§ 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit den Artikeln 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG), nach zutreffender Ansicht nicht aus (BeckOK DatenschutzR/Quaas, 54. Ed. 1.11.2025, DS-GVO Art. 82 Rn. 8, beck-online; vgl. auch BGH, Urteil vom 12. März 2024 – VI ZR 1370/20 –, Rn. 72, juris).

In Erwägungsgrund 146 der DSGVO kommt zum Ausdruck, dass Forderungen aufgrund Verstößen gegen Recht der Mitgliedstaaten - hier: das Recht auf Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, Artikel 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG - unberührt bleiben. Für den deliktsrechtlichen Anspruch wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts besteht außerhalb des Regelungsbereichs des Art. 82 Abs. 1 DSGVO insofern ein Anwendungsfeld, als Art. 82 Abs. 1 DSGVO dahin auszulegen ist, dass der in dieser Bestimmung vorgesehene Schadenersatzanspruch ausschließlich eine Ausgleichsfunktion erfüllt und im Rahmen von Art. 82 Abs. 1 DSGVO weder die Schwere des Verstoßes gegen die DSGVO, noch der Grad des Verschuldens oder die Zahl der Verstöße gegenüber derselben Person berücksichtigt werden dürfen (EuGH, Urteil vom 20. Juni 2024 – C-182/22 und C-189/22 –, Rn. 24, 30, juris; BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24 –, Rn. 96 m.w.N., juris). Bei dem Anspruch auf Geldentschädigung aus § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit den Artikeln 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG handelt es sich um ein besonderes Rechtsinstitut, das auf den Schutzauftrag aus Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG zurückgeht und dem Ausgleich einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts, die nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann, dient, nicht hingegen dem Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer absolut geschützter Rechtsgüter (BGH, Urteil vom 12. März 2024, Rn. 72, juris).

b)

Ein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit den Artikeln 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG setzt voraus, dass eine schuldhafte Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorliegt, es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann (u.a. BGH, Urteil vom 12. März 2024 – VI ZR 1370/20 –, Rn. 70, juris; BGH, Urteil vom 21. April 2015 – VI ZR 245/14 –, Rn. 33, juris).

c)

Die Beklagte hat das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers verletzt, indem sie dessen personenbezogene Daten bei von Dritten betriebenen Websites erfassen und sich senden lassen hat und indem sie die Daten anschließend verarbeitet hat.

d)

Die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist schuldhaft erfolgt. Die Beklagte wusste, dass sie personenbezogene Daten von den Dritten auch dann erhält, wenn der Besucher der Website (hier: der Kläger) in diese Datenübertragung nicht wirksam eingewilligt haben.

So hat die Beklagte das Business Tool „Conversions API“ gegenüber Betreibern von Websites wie folgt beworben (S. 23 der Anlage K 11).

*„Die Conversions API ist nötig, um die Events der Nutzer*innen zu aggregieren, die sich gegen die Nutzung ihrer Daten entschieden haben.“*

e)

Der Eingriff ist auch schwerwiegend.

Die Beklagte ist den Behauptungen des Klägers, ihre Meta Business Tools seien auf 30 bis 40 Prozent aller Websites installiert, unter anderem bei den in den Anlagen K 13 und K 14 genannten Internetseiten (S. 37 und 40 des Schriftsatzes vom 11.11.2024), nicht mit Substanz entgegengetreten. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass eine erhebliche Zahl an

Website-Aufrufen des Klägers von der Datenerfassung und Datenverarbeitung der Beklagten betroffen ist. Betroffen sind nicht nur die Information, dass der Kläger bestimmte Websites zu bestimmten Zeitpunkten aufgerufen hat, was für sich genommen bereits Rückschlüsse auf seine Interessen und Meinungen zulässt, sondern über die „Events“ auch die Eingaben, die der Kläger auf den Websites Dritter vorgenommen hat.

Der Beklagten ist nach dem gegebenen Vortragsstand auch erschwerend vorzuwerfen, dass sie den Nutzern vorzutäuschen versucht hat, sie könnten über Einstellungen verhindern, dass die auf Websites Dritter erfassten personenbezogenen Daten durch die Beklagte verarbeitet werden. So hält die Beklagte für Instagram-Nutzer unter „Optionale Cookies“ eine zu aktivierende und zu deaktivierende Option vor, bei der es neben dem Optionsschalter heißt:

„Unsere Cookies in anderen

Apps und auf anderen Websites

Wir verwenden Cookies in Apps

und auf Websites von anderen

Unternehmen, die Meta-

Technologien nutzen. Mithilfe

dieser Cookies können andere

Unternehmen Informationen über

deine Aktivitäten in ihren Apps

und auf ihren Websites mit uns

teilen.“

Erst in deutlichem Abstand hierzu - nach dem Abschnitt „So verwenden wir diese Cookies“ mit vier Spiegelpunkten und dem Abschnitt „Wenn du diese Cookies erlaubst“ mit zwei Spiegelpunkten - wird im Abschnitt „Wenn du diese Cookies nicht erlaubst“ im zweiten und vierten Spiegelpunkt mitgeteilt, dass auch dann, wenn der Nutzer sich entscheidet, die Cookies nicht zu erlauben, seine Daten - für andere Zwecke als personenbezogene Werbung der Beklagten - verwendet werden.

f)

Im konkreten Fall ist unter Berücksichtigung aller erkennbarer Umstände eine Geldentschädigung in Höhe von EUR 5.000,00 durch die Beklagte an den Kläger zu leisten.

In welcher Höhe eine Geldentschädigung bei der schuldhaften Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu beanspruchen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, wobei auch zu berücksichtigen ist, ob und inwieweit ein anderweitiger Ausgleich - zum Beispiel mit einem Unterlassungstitel mit Ordnungsmittellandrohung - besteht (BGH, Urteil vom 21. April 2015 – VI ZR 245/14 –, Rn. 33, juris).

Mit dem vorliegenden Urteil wird dem Kläger zwar ein Titel auf Unterlassung mit Ordnungsmittellandrohung und auf Löschung seiner personenbezogenen Daten geschaffen, wodurch seine Beeinträchtigung in gewissem Umfange ausgeglichen wird. Aufgrund der Schwere des Eingriffs (siehe vorstehend unter e)) ist dennoch eine Geldentschädigung von EUR 5.000,00 zum Ausgleich der Beeinträchtigung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts erforderlich.

5.5.

Der Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ist über einen Betrag von EUR 582,94 begründet und im Übrigen unbegründet. Soweit der Anspruch besteht, ergibt er sich aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO.

Die Kosten einer erforderlichen und zweckmäßigen außergerichtlichen Rechtsverfolgung sind als Schadensersatzanspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO ersatzfähig (vgl. BGH, Urteil vom 18.11.2024 - VI ZR 10/24, Rn. 79 f. juris).

a)

Die vorgerichtliche anwaltliche Tätigkeit war zur Wahrnehmung der Rechte der Klagepartei in einem gewissen Umfang, einem Gegenstandswert von insgesamt EUR 9.000,00 entsprechend,

erforderlich und zweckmäßig.

Soweit die Rechtsanwälte für den Kläger vorgerichtlich ein Anerkennen ähnlich dem vorliegenden Klageantrag Ziffer 1 verlangten (Ziffer 1 auf Seite 3 der Anlage K 3), bestand ein dahingehender Anspruch des Klägers nicht.

Soweit die Rechtsanwälte vorgerichtlich Unterlassen der Verwendung der Daten des Klägers verlangten (Ziffer 2 Buchstabe c auf Seite 3 der Anlage K 3), war dies berechtigt, erforderlich und zweckmäßig. Insoweit ist ein Gegenstandswert von **EUR 500,00** angemessen. Das weitergehende vorgerichtliche Begehren unter Ziffer 2 auf Seite 3 der Anlage K 3 war - wie sich aus den obenstehenden Ausführungen zum Klageantrag Ziffer 3 ergibt - nicht berechtigt.

Das berechtigte Verlangen nach Löschen der personenbezogenen Daten des Klägers (Ziffern 3 und 4 auf Seite 3 der Anlage K 3) ist zu einem Gegenstandswert von **EUR 3.000,00** anzusetzen. Die vorgerichtliche anwaltliche Tätigkeit war insoweit erforderlich und zweckmäßig.

Ein Anspruch darauf, dass die Beklagte das Anerkenntnis erklärt, dem Kläger in Zukunft „auf Anfrage“ zur Auskunft verpflichtet zu sein (Ziffer 5 auf Seite 3 der Anlage K 3) hat nicht bestanden.

Der berechtigte und zweckmäßigerweise zunächst vorgerichtlich geltend gemachte Unterlassungsanspruch (Ziffer 6 auf Seite 3 der Anlage K 3) ist mit einem Gegenstandswert von **EUR 5.000,00** anzusetzen.

Die vorgerichtliche Forderung gemäß Ziffer 7 auf Seite 3 der Anlage K 3, dem Kläger ein immaterielles Schmerzensgeld in Höhe von EUR 5.000,00 zu zahlen, war nach seiner Formulierung nur auf Art. 82 Abs. 1 DSGVO gestützt. Insoweit ist, da in diesem Rahmen weder die Schwere des Verstoßes gegen die DSGVO, noch der Grad des Verschuldens oder die Zahl der Verstöße gegenüber derselben Person berücksichtigt werden dürfen (EuGH, Urteil vom 20. Juni 2024 – C-182/22 und C-189/22 –, Rn. 24, 30, juris; BGH, Urteil vom 18. November 2024 – VI ZR 10/24 –, Rn. 96 m.w.N., juris) nur eine Schmerzensgeldforderung über **EUR 500,00** berechtigt gewesen.

b)

Die Klägervertreter stellen EUR 1.295,43 für vorgerichtliches Tätigwerden in Rechnung, was sich

aus dem Ansatz von 1,3 Geschäftsgebühren auf einen Gegenstandswert von EUR 20.000,00 ergibt. Von der anwaltlichen Forderung sind aber nur EUR 582,94 berechtigt, nämlich 45 Prozent (Gegenstandswert von EUR 9.000,00 zu Gegenstandswert von EUR 20.000,00).

c)

Der Umstand, dass der Kläger insoweit keine Gebührenrechnung seiner Prozessbevollmächtigten vorgelegt, sondern die Forderung lediglich in der Klageschrift berechnet, steht dem Freistellungsanspruch nicht entgegen. Ein Freistellungsanspruch gemäß § 257 BGB setzt die Erteilung einer Rechnung nicht voraus: Da die zu ersetzende Aufwendung in der Eingehung einer Verbindlichkeit besteht, kann der Ersatzberechtigte vielmehr schon Befreiung von der lediglich übernommenen, aber noch nicht erfüllten Pflicht verlangen (vgl. nur OLG Hamm, Urteil vom 3. September 2013 - 4 U 58/13 -, juris Rn. 24; OLG Oldenburg, Urteil vom 21. März 2012 - 3 U 69/11 -, juris Rn. 67).

5.6.

Der Zinsanspruch des Klägers auf die Entschädigungsforderung ergibt sich aus den §§ 288 Abs. 1, 291 BGB. Verzinsung kann er allerdings erst ab dem 15. November 2024, dem Tag nach der Zustellung seines Schriftsatzes vom 11. November 2024 bei der Beklagten, beanspruchen. Zuvor hatte er keine Entschädigung wegen der Verletzung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts gefordert, sondern ein Schmerzensgeld.

6.

Die Kostenentscheidung wird auf § 92 Abs. 1 ZPO gestützt. Der Bildung der Kostenquote ist zugrundegelegt worden, dass der Klageantrag Ziffer 1 (Feststellung) mit EUR 5.000,00 bewertet wird, der Klageantrag Ziffer 2 (Unterlassung) mit ebenfalls EUR 5.000,00, der Klageantrag Ziffer 3 mit EUR 2.000,00 (wovon EUR 500,00 auf das berechtigte Verbot der Datenverwendung entfallen), der Klageantrag Ziffer 4 (Datenlöschung) mit EUR 3.000,00 und der Klageantrag Ziffer 5 mit EUR 5.000,00.

7.

Die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit sind betreffend die Vollstreckung des Klägers auf § 709 ZPO und betreffend die Vollstreckung der Beklagten auf die §§ 708 Nr. 11 Alt. 2, 709, 711 ZPO gestützt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

[Redacted]

Vorsitzender Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 14.01.2026

[Redacted] JFAng
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle